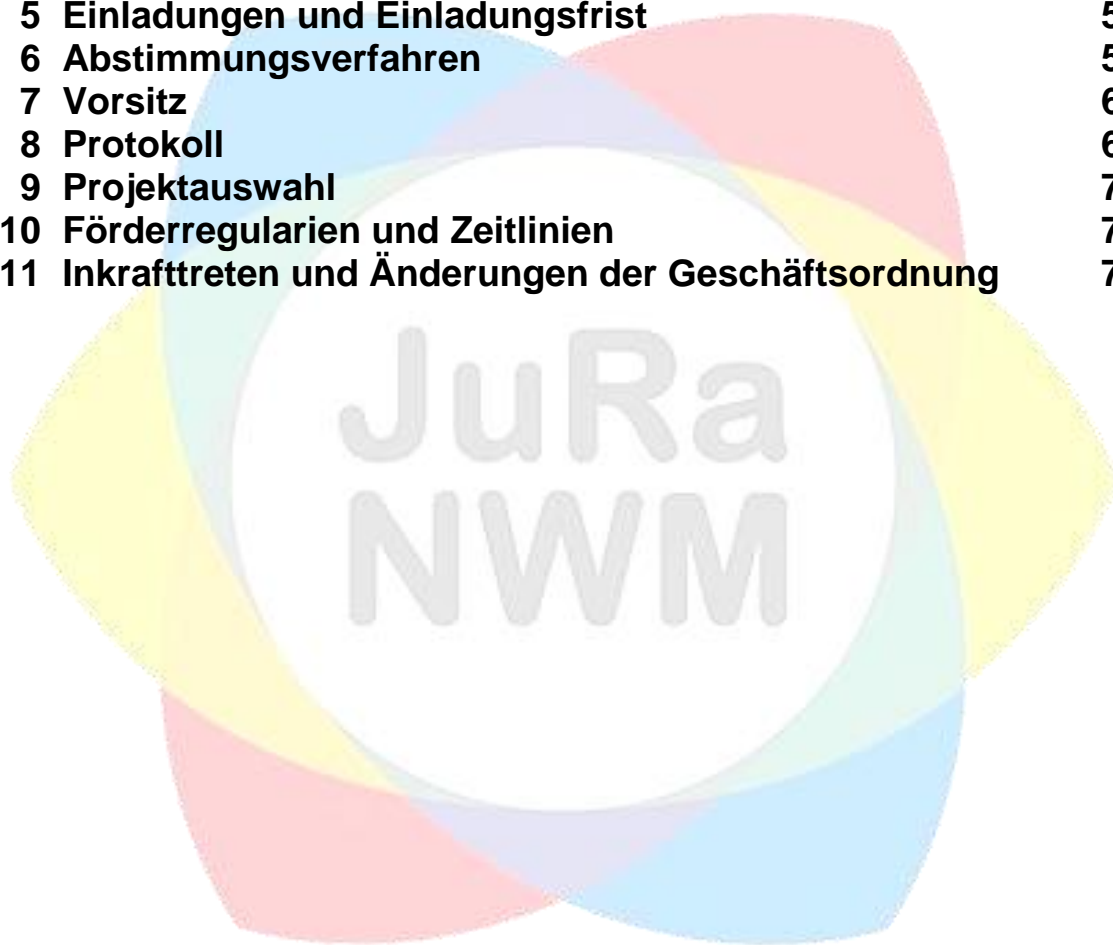


Geschäftsordnung für den Jugendrat Nordwestmecklenburg



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Aufgaben und Rolle des Jugendrates NWM	4
§ 2 Mitglieder	4
§ 3 Amtszeit und Häufigkeit der Sitzungen	5
§ 4 Beschlussfähigkeit	5
§ 5 Einladungen und Einladungsfrist	5
§ 6 Abstimmungsverfahren	5
§ 7 Vorsitz	6
§ 8 Protokoll	6
§ 9 Projektauswahl	7
§ 10 Förderregularien und Zeitlinien	7
§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung	7



Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben.

Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie NWM“ wird ein Jugendforum / Jugendrat eingerichtet. Dafür werden vorhandene Strukturen wie z. B. Jugendparlamente, Jugendbeiräte und/oder Jugendringe genutzt bzw. konzeptionell weiterentwickelt werden.

Der Jugendrat NWM wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei müssen – soweit vorhanden – unterschiedliche lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt, ...) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein. Die Einbeziehung von Jugendlichen im Sinne des Abschnittes 4.8 „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien“ ist zu gewährleisten.

Der Jugendrat NWM ist im Begleitausschuss angemessen personell bzw. durch einen Vertreter mit Stimmrecht vertreten. Er liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung der „Partnerschaft für Demokratie NWM“. Die rechtmäßige Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird durch den Kreisjugendring NWM e.V. überwacht. Eine fachliche Begleitung der Akteurinnen und Akteure des Jugendrates wird durch die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie NWM übernommen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat NWM eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen in Nordwestmecklenburg:

- ***Der Jugendrat NWM sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Nordwestmecklenburg***
- ***Der Jugendrat NWM fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse***
- ***Der Jugendrat NWM kann/möchte die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten***
- ***Der Jugendrat NWM bietet Freiräume der Mitverantwortung***
- ***Der Jugendrat NWM bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben***

§ 1 Aufgaben und Rolle des Jugendrates

1. Der Jugendrat NWM wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ tätig.
2. Der Jugendrat NWM beachtet dabei die durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gesetzten Leitlinien.

Der Jugendrat NWM

- a. entscheidet über die Jugendprojektanträge (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel); liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie NWM.
- b. vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Nordwestmecklenburg und behandelt Themen, die Kinder und Jugendliche vor Ort und das soziale Umfeld betreffen.
- c. entsendet zwei Vertreter/innen in den Begleitausschuss.
- d. berät bei Projektideen hinsichtlich der Förderfähigkeit.

§ 2 Mitglieder

1. Bei der Zusammensetzung des Jugendrates wird im Sinne der Projektziele eine breite Beteiligung vieler Jugendlicher aus Nordwestmecklenburg angestrebt. Dabei sollen möglichst auch Menschen mit

- Migrationshintergrund
- Migrationserfahrung
- Zuwanderungsgeschichte
- Handicap

unter Beachtung ihrer Lebenswelt einbezogen werden.

2. Die Mitglieder des Jugendrates werden von den Jugendgruppierungen für die Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie NWM entsendet.
3. Der Jugendrat kann weitere beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder einladen.
4. Die Mitwirkung im Rat ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

§ 3 Amtszeit und Häufigkeit der Sitzungen

1. Die Amtszeit des Jugendrates NWM beginnt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2019.
2. Vergabesitzungen finden je nach Bedarf statt, aber mindestens einmal im Quartal.
3. Die Sitzungen sind gegliedert in einen öffentlichen Teil, wobei hier die Antragsteller die Möglichkeit erhalten sollen Ihre Anträge persönlich vorzustellen. Die Entscheidung findet im nichtöffentlichen Teil statt.
4. Ein Online-Voting ist möglich (per E-Mail-Umlaufverfahren).

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Der Jugendrat NWM ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Einladungen und Einladungsfrist

1. Die Koordinierungs- und Fachstelle lädt fristgerecht zum Jugendrat ein.
2. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich per Email an die Mitglieder zu versenden. Die Einladung beinhaltet das Protokoll der vorherigen Sitzung. Eine Abwesenheitserklärung hat spätestens 7 Tage nach Erhalt der Einladung zu erfolgen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Tagesordnungspunkte zu ändern. Änderungen sind bis zu einer Woche vorher anzumelden.

§ 6 Abstimmungsverfahren

1. Das genaue Abstimmungsverfahren regelt der Jugendrat. Es genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Vor der Abstimmung werden die Projektanträge durch den Antragssteller und die Koordinierungs- und Fachstelle vorgestellt und anschließend zur Diskussion gestellt.
3. Bei Befangenheit müssen die betroffenen Mitglieder dies zu Beginn der Sitzung anmelden und sich bei der Abstimmung enthalten. Sie nehmen dann an der Beratung des entsprechenden Antrages teil, jedoch ohne Stimmrecht.
4. In dringenden Einzelfällen ist die Abstimmung auch per E-Mail möglich.

5. Das Federführende Amt (Fachdienst Jugend NWM) und die Koordinierungs- und Fachstelle erhält, unter Voraussetzung einer Begründung, Vetorecht bei der Abstimmung von Projekten, die den Grundsätzen von „Demokratie leben!“ oder den Förderrichtlinien nicht entsprechen.
6. Die Möglichkeit eines Online-Votings wird durch den Jugendrat geregelt.

§ 7 Vorsitz

Die Geschäftsführung und die Moderation des Jugendrates übernimmt die Koordinierungs- und Fachstelle in Zusammenarbeit mit einem Mitglied des Jugendrates.

Der Vorstand wird aus 5 Mitgliedern wie folgt gebildet:

- Vorsitzender
- 1. stellv. Vorsitzender
- 2. stellv. Vorsitzender
- Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit
- Beisitzer bestehend aus einem stimmberechtigten Vertreter aus regionalen Jugendbeiräten / Jugendforen

Die Wahl des Vorstandes findet auf der ersten Vollversammlung des Jahres statt.

§ 8 Protokoll

Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll über den wesentlichen Inhalt der einzelnen Jugendratssitzungen angefertigt. Darin soll die Angabe

- der Anwesenden
- der verhandelten Gegenstände
- der gefassten Beschlüsse
- der vollzogenen Wahlen enthalten sein.

Das Protokoll ist in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu untergliedern.

Die Abstimmungsergebnisse sind zu vermerken und der öffentliche Teil auf der Homepage (www.Jugendrat-NWM.de) zu veröffentlichen.

§ 9 Projektauswahl

1. Die Auswahl der Projekte erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen von „Demokratie leben!“ und den Leitlinien des Jugendrates.
2. Bevor über die Projekte abgestimmt wird, hat jedes Mitglied des Jugendrates die Möglichkeit, grundsätzliche Bedenken gegen ein vorgeschlagenes Projekt hinsichtlich der Förderrichtlinien zur Diskussion zu stellen.

§ 10 Förderregularien und Leitlinien

1. Die Förderregularien richten sich nach den Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 01. Januar 2019.

Die Geschäftsordnung kann nur 1x jährlich innerhalb einer Mitgliederversammlung geändert werden.